

INHALT

- S.02 | Modernisierung der Deutschen Notarankunft**
Am 1.9.2010 geht das neue Notarverzeichnis ans Netz.
- S.03 | Notarielle Fachprüfung im Oktober 2010**
Anmeldefrist läuft noch bis zum 9. August - Vorgaben für schriftliche Prüfung präzisiert.
- S.04 | Fachtagung zum Notarwesen in Kiew**
Politische Entscheidungsträger, Repräsentanten von Notarorganisationen sowie Wissenschaftler aus der Ukraine und Deutschland trafen sich am 8. Juli 2010 zu einer Fachkonferenz über das Notarwesen in Kiew.
- S.04 | Kabinett beschließt Jahressteuergesetz 2010**
Das Bundeskabinett hat am 28. Mai 2010 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 beschlossen (BR-Drs. 318/10).
- S.04 | 3. Deutscher Baugerichtstag in Hamm/Westfalen**
Auf dem 3. Deutschen Baugerichtstag in Hamm/Westfalen am 7. und 8. Mai wurden aktuelle Fragen des privaten Baurechts, insbesondere des Bauträgervertragsrechts, erörtert.
- S.05 | Umsetzung der Timesharing-Richtlinie**
Zur Umsetzung der neuen Timesharing-Richtlinie hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf vorgelegt.
- S.05 | Grünbuch zum EU-Vertragsrecht**
Die Kommission treibt die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts voran.
- S.06 | Umsetzung der Vorgaben des EuGH in der Rechtssache Messner**
Der EuGH hat in der Rechtssache Messner Vorgaben zur Auslegung der Fernabsatzrichtlinie gemacht.
- S.06 | Bericht zur Verbraucherrechterichtlinie**
Der Gesamtbericht des Berichterstatters im Europäischen Parlament zur Verbraucherrechterichtlinie weicht in Teilen vom Grundsatz einer Vollharmonisierung ab.
- S.06 | Verknüpfung von Unternehmensregistern**
Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments befasst sich mit der Verknüpfung von nationalen Unternehmensregistern.
- S.07 | Harmonisierung des Scheidungskollisionsrechts**
Der Weg für eine Verstärkte Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten zur Harmonisierung des Scheidungskollisionsrechts ist frei.
- S.07 | Kritik des Europäischen Rates an der Umsetzung des Stockholm-Programms**
Die Kommission forciert die Einführung eines 28. Vertragsregimes entgegen dem Willen des Rates.
- S.07 | Konferenz zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE)**
Das im Jahre 2001 eingeführte SE-Statut steht zur Revision.
- S.08 | Die Schleswig-Holsteinische Notarkammer**

Modernisierung der Deutschen Notarankunft

Am 1. September 2010 geht das neue Notarverzeichnis ans Netz.

Die Deutsche Notarankunft soll für Bürgerinnen und Bürger verlässliche Auskünfte über die Verfügbarkeit notarieller Amtshandlungen in Deutschland geben. Über die derzeitige Suchfunktion nach aktiven Notarinnen und Notaren hinaus sollen auch Informationen über die für die Verwahrung einer notariellen Urkunde zuständige Stelle abrufbar sein. Ergibt eine Suche mehrere Treffer, wird für die Anzeige ein zufälliger Startpunkt ausgewählt.

Eigene Daten überprüfen

Ferner erlaubt das Notarverzeichnis ab 1. September 2010 die Eigenpflege bestimmter Informationen durch die Notare selbst, etwa Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Beurkundungs- und Entwurfssprachen und Öffnungszeiten. Das Login in die Webanwendung ist unter www.notar-intern.de mit den Zugangsdaten zum Zentralen Vorsorgeregister möglich. Eine Testversion der neuen Notarankunft steht unter folgender Adresse zur Ansicht bereit:

<http://194.29.232.201>.

Wenn Sie den Notar mit dem Namen „Notar“ suchen, finden Sie einen fiktiven Beispieldatensatz. Im Übrigen handelt es sich in dieser Testversion bereits um Echt Daten. Bitte überprüfen Sie möglichst frühzeitig, ob die Daten

- zu Ihrer Person und Ihrer Geschäftsstelle,
- zu weiteren Geschäftsstellen und Sprechtagen,
- zu etwaigen früheren Amtstätigkeiten und
- zu Aktenverwahrungen

vollständig und korrekt aufgeführt werden. Besteht Korrekturbedarf, können Sie diesen vor dem 1. September 2010 an die Bundesnotarkammer melden unter

notarverzeichnis@bnotk.de.

Sichere IT-Landschaft für Notare

Die in der neuen Notarankunft enthaltenen Daten sind bereits seit 1. Juli 2010 auch Grundlage des Zugangs zum Zentralen Vorsorgeregister. Künftig werden sie auch Grundlage des Zugangs zum internen Bereich der Bundesnotarkammer-Homepage sowie zu möglichen weiteren Registersystemen der Bundesnotarkammer sein. Damit soll die Grundlage für eine leicht zu bedienende und sichere IT-Landschaft für Notare und Notarinnen geschaffen werden.

Die der Deutschen Notarankunft zugrunde liegenden Daten werden darüber hinaus künftig im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs als Grundlage für die Teilnahme der Notare an justizeinheitlichen Authentifizierungsverfahren dienen. Sie können Basis einer sogenannten „Trusted Domain Notare“ sein, die sich bereits in Planung befindet. Der dortige Eintrag eines Notars wäre beispielsweise geeignet, ihm einheitlichen Zugang nicht nur zum Zentralen Vorsorgeregister, sondern auch zum Grundbuch- und Handelsregisterabrufverfahren zu schaffen.

Amtspersonen und Amtstätigkeiten

Die Bundesnotarkammer testet derzeit unter www.notar-intern.de eine Web-Anwendung, die der Pflege der Notardaten durch die Notarkammern und Notare dient. Sie ersetzt künftig die Meldung von Veränderungen an das Deutsche Notarinstitut. Neu ist die Erfassung der Aktenverwahrung bei Verlegung des Amtssitzes oder Erlöschen des Amtes.



Startseite der Deutschen Notarankunft

Dem Modernisierungsprojekt liegt konzeptionell die Unterscheidung zwischen Amtsperson und Amtstätigkeit zu Grunde. Als Amtsperson wird die natürliche Person bezeichnet, wenn sie erstmals zum Notar, Notariatsverwalter oder zum Notar im Landesdienst bestellt wird. Jede Amtsperson wird – anders als bisher beim Zentralen Vorsorgeregister – künftig grundsätzlich nur einmal geführt. Damit können die Zugangsdaten zum Zentralen Vorsorgeregister und etwaigen künftigen Registern der Bundesnotarkammer, die Zugangsdaten zur Stammdatenpflege der Deutschen Notarankunft und ggf. zur Einsicht in Justizregister an die Amtsperson geknüpft werden. Anders als bisher ändern sie sich deshalb insbesondere nicht mehr bei einem Amtssitzwechsel.

Jeder Amtsperson ist mindestens eine Amtstätigkeit zugeordnet. Sie beginnt mit der ersten Ernennung zum Notariatsverwalter bzw. Notar. Im Laufe der Zeit kann eine Amtsperson verschiedene Amtstätigkeiten ausüben. Das ist insbesondere im Bereich des hauptberuflichen Notariats häufig, aber auch bei Anwaltsnotaren möglich: Jede Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BNotO) führt zu einer neuen Amtstätigkeit. Eine Amtstätigkeit endet beispielsweise auch mit Beendigung einer Notariatsverwaltung.

In der Vergangenheit haben Amtssitzwechsel und entsprechende Aktenübernahmen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 BNotO) beim Zentralen Vorsorgeregister und bei den Kolleginnen und Kollegen für erheblichen Verwaltungsaufwand gesorgt. Dieser wird künftig entfallen, weil der Zugang zu allen zentralen Systemen der Bundesnotarkammer anders als bisher nicht mehr an die Amtstätigkeit, sondern an die natürliche Person geknüpft wird.

Endet eine Amtstätigkeit, wird ihr ein Enddatum zuge-

Eigene Daten einsehen
 Eigene Daten überprüfen
 Eigene Daten aktualisieren

www.notar-intern.de

ordnet. Die Amtstätigkeit ist dann inaktiv. Die während einer abgeschlossenen Amtstätigkeit errichteten Urkunden haben einen Aktenverwahrer. Um die Verwahrzuständigkeit für eine Urkunde zu ermitteln, die nicht mehr von der Urkundsperson selbst verwahrt wird, müssen die abgeschlossenen Amtstätigkeiten jeweils entweder

- einer aktiven Amtstätigkeit zugeordnet werden – das ist der Fall von § 51 Abs. 1 Satz 2 oder § 58 Abs. 1 BNotO – oder
- einem Gericht – das ist der Fall von § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO – als zuständiger Verwahrstelle zugeordnet werden.

Diese Zuordnungen sind auch Voraussetzung für einen etwaigen Betrieb eines Zentralen Testamentsregisters durch die Bundesnotarkammer.

Die Pflege der Grunddaten der Notare soll künftig durch die Notarkammern erfolgen. Sie ist besonders wichtig für den



Detailansicht der modernisierten Deutschen Notarankunft

Inhalt der Notarankunft und den Zugang der Amtsträger zu den zentralen Systemen der Bundesnotarkammer.

Nacherfassung von Daten

Um das Notarverzeichnis weiter zu vervollständigen müssen auch Angaben zu nicht mehr aktiven Notaren vollständig in das System integriert werden. Das gilt auch für etwaige frühere Amtstätigkeiten noch aktiver Notare, insbesondere im Bereich des hauptberuflichen Notariats. Damit sind derzeit alle Notarkammern mit Unterstützung der Bundesnotarkammer befasst.

Diese Daten sind Grundlage für die Darstellung der Akten- und Urkundenverwahrung in der Notarankunft und der Benachrichtigung in Nachlasswesen mit einem Zentralen Testamentsregister. Wenn die Nacherfassung abgeschlossen ist, wird auch die Suche nach historischen Notaren und deren Verwahrern möglich sein.

Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise zum Notarverzeichnis von Ihrer Seite sind wir stets dankbar und erbitten diese per E-Mail unter notarverzeichnis@bnotk.de.

Notarielle Fachprüfung im Oktober 2010

Anmeldefrist läuft noch bis zum 9. August – Vorgaben für schriftliche Prüfung präzisiert.

In der Woche ab dem 4. Oktober 2010 werden die Aufsichtsarbeiten der Prüfungskampagne 2010 geschrieben (DNotZ 2010, S. 321, vgl. [BNotK-Intern 3/2010](#), S. 2). Seit Bekanntgabe der Termine haben bereits zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Prüfungsamt die Zulassung zur Prüfung beantragt. Die Antragsfrist läuft noch bis zum 9. August 2010.

Indessen hat die Aufgabenkommission die Vorgaben für die Gestaltung der Aufgabenstellungen des schriftlichen Teils der Prüfung präzisiert. Danach kann neben der Anfertigung des Gutachtens zu einem bestimmten Sachverhalt auch die Erarbeitung eines vollständigen Urkundsentwurfs (anstelle der

diglich eines Teilentwurfs) Gegenstand der Aufgabenstellung sein. Das aktualisierte Merkblatt zur Gestaltung der Klausuren ist ab sofort auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) abrufbar.

Die Vorgaben für die Gestaltung des Vortrags in der mündlichen Prüfung werden voraussichtlich im September 2010 im Internet bekannt gegeben.

Fachtagung zum Notarwesen in Kiew

Politische Entscheidungsträger, Repräsentanten von Notarorganisationen sowie Wissenschaftler aus der Ukraine und Deutschland trafen sich am 8. Juli 2010 zu einer Fachkonferenz über das Notarwesen in Kiew.

Die Fachtagung wurde maßgeblich von der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) organisiert. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reformen des ukrainischen Notariatswesens wurden Funktion, Aufgaben und Bedeutung des Notars rechtsvergleichend diskutiert. Auch die Bundesnotarkammer hat sich an den Gesprächen beteiligt und anhand des deutschen Rechtspflegesystems dargestellt, dass das Notariat zusammen mit einem verlässlichen System des Registerwesens insbesondere bei Rechtsverhältnissen von besonderer vermögensrechtlicher oder persönlicher Tragweite ganz wesentlich – und ökonomisch effizient – zur Stabilität der Rechtspflege beiträgt. Vor einem ausgewählten Fachpublikum, zu dem u. a. der stellvertretende Justizminister der Ukraine, Herr *Leonid Yefimenko*, gehörte, wurden anhand der Funktion des Notars als unabhängigen Träger eines öffentlichen Amtes im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege Tätigkeitsschwerpunkte der deutschen Notarinnen und Notare, das notarielle Berufsrecht in Deutschland sowie die berufliche Selbstverwaltung vorgestellt. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Botschaft Kiew wurde in einem internationalen Rechtsgespräch abschlie-

ßend die herausragende Bedeutung des Notars im System der vorsorgenden Rechtspflege mit Vorträgen und Diskussionen gewürdigt.

Kabinett beschließt Jahressteuergesetz 2010

Das Bundeskabinett hat am 28. Mai 2010 den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) beschlossen (BR-Drs. 318/10). Der Gesetzentwurf baut im Wesentlichen auf dem Referentenentwurf der Bundesregierung vom 29. März dieses Jahres auf.

Mit dem Steuerjahresgesetz 2010 soll der in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendig gewordene Gesetzgebungsbedarf aufgegriffen und um weitere zwischenzeitlich erforderlich gewordene steuerrechtliche wie außersteuerrechtliche Maßnahmen ergänzt werden.

Inhaltlich hervorzuheben ist insbesondere, dass mit dem Jahressteuergesetz 2010 die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht sowie im Grunderwerbsteuerrecht erfolgen soll.

3. Deutscher Baugerichtstag in Hamm/Westfalen

Auf dem 3. Deutschen Baugerichtstag in Hamm/Westfalen am 7. und 8. Mai wurden aktuelle Fragen des privaten Baurechts, insbesondere des Bauträgervertragsrechts, erörtert. Als Ergebnis der rechtspolitischen Diskussion wurden Empfehlungen an den Gesetzgeber formuliert.

Aus Sicht der notariellen Praxis war von besonderem Interesse die Arbeitsgruppe zum Bauträgervertrag, in der die Bundesnotarkammer vertreten war und mit Notar Prof. Dr. *Stefan Hügel* den Arbeitskreisleiter stellte. In dieser Arbeitsgruppe wurde der rechtspolitische Reformbedarf beim Bauträgervertrag diskutiert und damit an das „Rechtspolitische Forum Bauträgerrecht“ der Bundesnotarkammer, das am 25. Juni 2009 in Berlin stattfand, angeknüpft.

Schutzlücke beim Bauträgervertrag

Die überwältigende Mehrheit der Teilnehmer des Arbeitskreises war sich darin einig, dass das derzeit in der Praxis übliche Vormerkungsmodell beim Bauträgervertrag in der Insolvenz des Bauträgers den Erwerber nicht hinreichend schütze. Es bestehe eine – aus Verbrauchersicht oftmals existenzbedrohende



v. l. n. r.: Dr. Jan Eickelberg (DNotV), Dr. Stefan Hülshörster (IRZ-Stiftung), Ketryna Tschishmar (Vizepräsidentin Ukrainische Notarkammer), Dr. David König / Dr. Jens Bormann (Bundesnotarkammer), Prof. Dr. Rolf Knieper

de – Schutzlücke, weil die für den Erwerber im Grundbuch eingetragene Vormerkung bei einem Rücktritt des Erwerbers erlösche. Dem Erwerber bleibe in der Regel nur, das Bauvorhaben unter Mitwirkung aller Beteiligten und oftmals unter erheblichem finanziellem Mehraufwand zu Ende zu bauen. Viele der Teilnehmer des Arbeitskreises konnten aus ihrer täglichen Praxis anschaulich die Dramatik dieser Situation schildern. Die weit überwiegende Mehrheit der Teilnehmer sprach sich deshalb für ein Eingreifen des Gesetzgebers aus.

Vorschläge für neue Sicherungsmodelle

Geeignet erscheinen Modelle, bei denen entweder der Erwerber die gesamte Vergütung erst nach Fertigstellung zu bezahlen hat und im Gegenzug der Bauträger eine Bürgschaft zur Absicherung der Vergütungsansprüche vom Erwerber fordern darf oder der Rückzahlungsanspruch des Erwerbers durch eine vom Bauträger zu stellende Rückzahlungsbürgschaft gesichert wird.

Eine Präferenz der Teilnehmer für eine der beiden Lösungen hat sich dabei allerdings nicht herausgebildet. Rechtlich seien beide Modelle in gleicher Weise geeignet. Die wirtschaftlichen Auswirkungen wurden zum Teil unterschiedlich bewertet. Arbeitskreisleiter Notar Prof. Dr. *Stefan Hügel* verwies hinsichtlich der ökonomischen Auswirkungen eines geänderten Sicherungskonzepts im Bauträgervertrag auf eine von der Bundesnotarkammer in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Finanzmarktforschung und Qualitätssicherung an der Universität Witten/Herdecke zu dieser Frage, die im Verlag Wolters Kluwer veröffentlicht worden sei.

Weitere rechtspolitische Empfehlungen

Darüber hinaus befürworteten alle Teilnehmer, dass bei einer Reform des Bauträgerrechts alle zivilrechtlichen Regelungen in das BGB integriert werden sollten. Das Nebeneinander von BGB und MaBV führe zu unnötigen Komplikationen und sei in der Regel schwer vermittelbar.

Ausgesprochen lebhaft diskutiert wurde über die Frage, ob eine rechtliche Einordnung des Bauträgervertrages als Kaufvertrag sinnvoll sei. Die Mehrheit der Teilnehmer des Arbeitskreises betonte, dass beim Bauträgervertrag die Herstellungsverpflichtung prägend sei. Derzeit bestehende Schwächen sollten auf der Grundlage der Einordnung des Bauträgervertrages als Werkvertrag gelöst werden. Bei der anschließenden Abstimmung sprach sich die überwältigende Mehrheit für eine Beibehaltung der bisherigen Qualifikation des Bauträgervertrages als Werkvertrag aus und sah hier keinen Regelungsbedarf für den Gesetzgeber.

Einigkeit bestand darüber, dass bei einer Kodifizierung des Bauträgervertrages eine schlanke Lösung gesucht werden sollte. Einige Fragen kristallisierten sich in der Diskussion als klärungsbedürftig heraus. So bestehe in der Praxis große Unsicherheit, wie die Abnahme des Gemeinschaftseigentums rechtssicher gestaltet werden könne. Regelungsbedarf wurde auch bei sogenannten „Nachzüglerfällen“ gesehen: Hinsichtlich des Gemeinschaftseigentums würden hier unterschiedliche Verjährungsfristen laufen. In echten Mangelfällen läge die Problematik in den „Nachzüglerfällen“ bei der Verlängerung der Verjährung zu Lasten des Bauträgers: Denn dieser könne in der Zwischenzeit seine Ansprüche gegen seine Subunter-

nehmer durch Verjährung verlieren. Derzeit auch im Wege der Kautelarpraxis nicht zufriedenstellend gelöst werden könnte auch die Frage, wer für Mängel am Gemeinschaftseigentum zuständig sei.

Notarrelevante Fragestellungen wurden auch in einer weiteren Arbeitsgruppe zum Reformbedarf im Bauvertragsrecht diskutiert. Der Vorschlag, dem Verbraucher entsprechend §§ 355 ff. BGB die Möglichkeit zu gewähren, den auf Erwerb oder komplette Erstellung eines Eigenheims (Wohnung oder Einfamilienhaus mit oder ohne Einliegerwohnung) gerichteten Vertrag gegenüber einem Unternehmer zeitlich befristet zu widerrufen, wurde jedoch von einer überwältigenden Mehrheit abgelehnt.

Umsetzung der Timesharing-Richtlinie

Zur Umsetzung der neuen Timesharing-Richtlinie hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge vorgelegt.

Der Referentenentwurf betrifft die notarielle Tätigkeit nur am Rande, da die bislang bereits bestehenden Vorschriften zu Teilzeit-Wohnrechteverträgen in den für den Notar maßgeblichen Bereichen weitgehend unverändert bleiben. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf deshalb darauf beschränkt, eine klarere Definition des Teilzeit-Wohnrechtevertrages in § 481 Abs. 1, 2 BGB anzuregen. Uneingeschränkt begrüßt wird dagegen, dass der Entwurf strengere Formerfordernisse als die Schriftform ausdrücklich unberührt lässt und auch den Besonderheiten des Beurkundungsverfahrens bei fremdsprachigen Beteiligten gemäß §§ 5, 16 BeurkG hinreichend Rechnung trägt.

Grünbuch zum EU-Vertragsrecht

Die Kommission treibt die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts voran.

Am 1. Juli hat die Kommission mit einem Grünbuch über Maßnahmen zur Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmer eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Darin stellt sie verschiedene Optionen vor, wie Hürden im Binnenmarkt, die aus Sicht der Kommission insbe-

sondere für Verbraucher sowie kleine und mittelständische Unternehmer als Folge vermeintlich zu geringer Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vertragsrechtsregimes bestehen, beseitigt werden können. Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen von einem „Werkzeugkasten“ für den europäischen Gesetzgeber über die Einführung eines 28. optionalen Vertragsregimes, das jeweils neben die nationale Rechtsordnung treten würde, bis hin zur Einführung eines Europäischen Zivilgesetzbuches für vertragliche, quasi-vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse. Grundlage für die Ausarbeitung eines Europäischen Vertragsrechts wäre der bereits Ende 2008 fertig gestellte wissenschaftliche Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmens, der derzeit von der Kommission im Hinblick auf seine politische Verwendbarkeit gesichtet und modifiziert wird („politischer Referenzrahmen“). Die Bundesnotarkammer hatte sich bereits früh in die Diskussion um die Sinnhaftigkeit eines Europäischen Vertragsrechts eingebracht und im Einvernehmen mit der bisherigen Haltung der Bundesregierung im Rat für die Option eines bloßen „Werkzeugkastens“ plädiert (zuletzt [BNotK-Intern 3/2010](#), S. 4 f.).

Sollte sich die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation letztlich für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts entscheiden, dürfte damit die derzeit politisch kontrovers diskutierte Verbraucherrechterichtlinie zumindest teilweise hinfällig werden.

Umsetzung der Vorgaben des EuGH in der Rechtssache Messner

Der EuGH hat in der Rechtssache Messner Vorgaben zur Auslegung der Fernabsatzrichtlinie gemacht. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Wertersatz im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages müssen nunmehr an die Vorgaben des EuGH angepasst werden.

Der EuGH hat in der Rechtssache C-489/07 (Messner) entschieden, dass die Fernabsatzrichtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Fernabsatz gekauften Ware im Widerrufsfall generell Wertersatz verlangen kann. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb einen Referentenentwurf vorgelegt, mit dem die Vorgaben des EuGH in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Die Geltendmachung von Nutzungserstatt soll dabei vom Vorliegen einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung abhängig gemacht werden.

Die Bundesnotarkammer hat zu dem Referentenentwurf Stellung genommen und wurde auch im Rahmen einer Verbändeanhörung am Gesetzgebungsverfahren beteiligt. In ihrer Stellungnahme wird von der Bundesnotarkammer herausgearbeitet, dass der Referentenentwurf weit über die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes hinausgeht. Angeregt wird, eine

maßvolle Anpassung der deutschen Vorschriften zum Wertersatz von gezogenen Nutzungen in Erwägung zu ziehen. Betont wird erneut, zu welchen Schwierigkeiten die geplante Vollharmonisierung in diesem Bereich durch eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher führen würde.

Bericht zur Verbraucherrechterichtlinie

Der Gesamtbericht des Berichterstatters im Europäischen Parlament zur Verbraucherrechterichtlinie weicht in Teilen vom Grundsatz einer Vollharmonisierung ab.

Am 24. Juni hat der binnenmarktpolitische Sprecher der EVP-Fraktion MdEP, Dr. *Andreas Schwab*, seinen zweiten Teilbericht zur Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vorgelegt. Darin plädiert er grundsätzlich dafür, an der Idee einer einheitlichen Verbraucherrechterichtlinie, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, festzuhalten. Anders als nach dem Kommissionsentwurf vorgesehen, wird der Grundsatz der Vollharmonisierung allerdings deutlich gelockert. So sollen die Mitgliedstaaten etwa in Bezug auf Vertragsklauseln (Allgemeine Geschäftsbedingungen) das Recht haben, die gemeinschaftsrechtliche Liste der unzulässigen Klauseln zu erweitern. Gleichmaßen sind in dem Kapitel über die Gewährleistungsrechte Öffnungsklauseln für strengere nationale Regelungen vorgesehen. In den aus notarieller Sicht besonders relevanten Aspekten (fehlende Ausnahme für sog. Mischverträge im Bereich des Grundstückskaufs, fehlende Beschränkung der Formverbote auf vorvertragliche Informationen, fehlende Ausnahme beurkundeter Verträge vom Widerrufsrecht; eingehend [BNotK-Intern 2/2009](#), S. 5 f.), schließt *Schwab* entgegen den gegenwärtigen Diskussionen im Rat unverändert an den problematischen Kommissionsvorschlag an. Die Bundesnotarkammer wird sich daher mit Nachdruck in die nunmehr anstehenden Initiativen zur Ausarbeitung von Änderungsanträgen einbringen.

Verknüpfung von Unternehmensregistern

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments befasst sich mit der Verknüpfung von nationalen Unternehmensregistern.

In seinem Beschluss vom 23. Juni hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments den Entwurf des MdEP, *Kurt Lechner* (EVP), über einen Initiativbericht zur Verknüpfung der nationalen Unternehmensregister angenommen. *Lechner* spricht sich darin für die Schaffung eines gemeinschaftsweit einheitlichen

Zugangsportals zu den nationalen Registern aus. Über das Portal sollen sich interessierte Kreise Informationen über sämtliche in den Mitgliedstaaten eingetragene Gesellschaften beschaffen können. Die Bundesnotarkammer befürwortet die Einführung einer europäischen Plattform für Unternehmensregister durch Ausbau des European Business Register (EBR). Sie ist jedoch der Auffassung, dass es hierzu keines Gesetzgebungsakts der Gemeinschaft bedarf; vielmehr sollte das Vorhaben einer „Regulierungsvereinbarung“ zwischen den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben (s. [BNotK-Intern 01/2010](#), S. 3 f.).

Harmonisierung des Scheidungskollisionsrechts

Der Weg für eine Verstärkte Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten zur Harmonisierung des Scheidungskollisionsrechts ist frei. Mittelfristig könnte damit erstmalig eine Partikularrechtsordnung innerhalb der Europäischen Union in Kraft treten.

Nachdem der Rat der Justizminister die mittlerweile 14 Mitgliedstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, die an einer Verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts der Trennung und Ehescheidung in grenzüberschreitenden Fällen interessiert sind, am 4. Juni 2010 hierzu ermächtigt und das Europäische Parlament am 16. Juni die von der Kommission ausgearbeitete Rechtsgrundlage für die Verstärkte Zusammenarbeit in Gestalt einer Entschließung angenommen hat, kann nun über die konkrete Ausgestaltung diskutiert werden. In den kommenden Monaten wird der Rat über den Verordnungsvorschlag beraten, der anders als das Rom III-Vorhaben aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Regelungen zum internationalen Verfahrensrecht enthält und die Brüssel IIa-Verordnung insoweit unverändert lässt (im Einzelnen [BNotK-Intern 2/2010](#), S. 5).

Kritik des Europäischen Rates an der Umsetzung des Stockholm-Programms

Die Kommission forciert die Einführung eines 28. Vertragsregimes entgegen dem Willen des Rates.

Auf ihrer Sitzung am 3. und 4. Juni haben die Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten den Aktionsplan der Europäi-

schen Kommission zur Umsetzung des Stockholm-Programms (zuletzt [BNotK-Intern 1/2010](#), S. 6) nachdrücklich kritisiert. Der Europäische Rat hatte am 10. und 11. Dezember 2009 ein politisches Mehrjahresprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 verabschiedet, das unter anderem eine Reihe von Vorhaben im Bereich des Zivilrechts beinhaltet. Der Rat war dabei von den zugrunde liegenden Vorschlägen der Kommission im Stockholm-Programm in nicht unerheblicher Weise abgewichen. Die Kommission hatte daraufhin zur Umsetzung der Vorgaben des Rates am 20. April einen Aktionsplan vorgestellt, der nach Auffassung des Rates allerdings in mehreren Teilen nicht im Einklang mit seinen Vorgaben steht. So hatte sich der Europäische Rat seinerzeit insbesondere gegen die Aufnahme eines sog. 28. Vertragsregimes in das Mehrjahresprogramm ausgesprochen. Stattdessen sollte der Gemeinsame Referenzrahmen als „Tool-Box“ für den Gemeinschaftsgesetzgeber dienen (siehe insbesondere [BNotK-Intern 6/2009](#), S. 4). Der Aktionsplan der Kommission erwägt dagegen die Einführung eines 28. Vertragsregimes.

Konferenz zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE)

Das im Jahre 2001 eingeführte SE-Statut steht zur Revision. Richtungsweisend für die Entwicklung des Europäischen Gesellschaftsrechts wird insbesondere die Entscheidung darüber sein, ob an dem Gleichlauf von Satzungs- und Verwaltungssitz festgehalten wird.

Am 26. Mai hat die EU-Kommission in Brüssel eine Konferenz zur Europäischen Aktiengesellschaft abgehalten. Grundlage der Veranstaltung war eine Studie von Ernst & Young über revidierungsbedürftige Regelungen der SE-Verordnung. Die Kommission hatte die Studie im Rahmen der turnusmäßig anstehenden Überprüfung der SE-Verordnung in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Konferenz wurden von verschiedenen Seiten Änderungen am derzeitigen SE-Statut angeregt, die unter anderem dazu dienen sollen, die Gründung einer SE zu erleichtern bzw. zu beschleunigen. So wurde diskutiert, ob für die Gründung künftig auf ein grenzüberschreitendes Element verzichtet und im Hinblick auf die Registrierung standardisierte Verfahren vorgesehen werden sollten. Die Kommission erwägt im Übrigen, die Trennbarkeit von Satzungs- und Verwaltungssitz zu ermöglichen.

Die Bundesnotarkammer hatte sich über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) an einer öffentlichen Konsultation zu der Studie von Ernst & Young beteiligt und sich dabei für eine Beibehaltung der SE-Verordnung in ihren tragenden Grundsätzen ausgesprochen. Mit einem Legislativvorschlag der Kommission ist im Laufe des Jahres zu rechnen.

Die Schleswig-Holsteinische Notarkammer

Die Schleswig-Holsteinische Notarkammer wurde auf der Grundlage von Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts vom 16. Februar 1961 gegründet.

Am 8. Juli 1961 wurde die erste Mitgliederversammlung einberufen, an die sich zwei Stunden später die erste Vorstandssitzung der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer anschloss.

Kammerbezirk

Der Kammerbezirk umfasst seit jeher den Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig, der von Flensburg und der Insel Sylt bis an die Stadtgrenzen von Hamburg im Süden und von der Nordsee bis Lübeck und Lauenburg/Elbe im Osten reicht.

Der Bezirk der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer setzt sich zusammen aus den vier Landgerichtsbezirken Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck. Die Landgerichtsbezirke umfassen insgesamt 25 Amtsgerichtsbezirke.

Die Mitglieder der Notarkammer sind zugleich auch zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Schleswig-Holstein gehört damit zum Bereich des Anwaltsnotariates. 778 Notarinnen und Notare verzeichnet die Notarkammer als ihre Mitglieder (Stand Anfang 2010).

Bis vor einigen Jahren oblag die Ernennung zur Notarin/zum Notar dem Justizminister des Landes Schleswig-Holstein. Nunmehr ist hierzu die Präsidentin/der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig berufen.

Die Organe und Gremien der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer arbeiten zum Wohle ihrer Mitglieder und der rechtsuchenden Bevölkerung eng mit den Aufsichtsbehörden zusammen. Übergeordnete Aufsichtsbehörde ist das Justizministerium. Die Dienstaufsicht über die Notare führt der jeweilige Landgerichtspräsident.

Organisation

Der Vorstand der Notarkammer besteht aus 15 Anwaltsnotaren. Diese sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.



Präsident der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer:
Rechtsanwalt und Notar
Gerd-Walter Jung

Das Amt des Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer bekleidet seit dem Jahre 2003 Rechtsanwalt und Notar *Gerd-Walter Jung*, Lübeck.

Die Geschäftsstelle der Notarkammer befindet sich in unmittelbarer Nähe des ehrwürdigen Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-

gerichtes in der Gottorfstraße 13 in Schleswig. Sie ist untergebracht in einem schönen, denkmalgeschützten Haus, welches 1701 errichtet wurde und zunächst als Gottorfer Amtshaus diente. Es wurde später Wohnstätte der Regierungspräsidenten. Das Haus steht im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer.



Die Geschäftsführung und die nichtjuristischen Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind in Personalunion tätig sowohl für die Schleswig-Holsteinische Notarkammer als auch für die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer. Beide Kammern teilen sich die Geschäftsräume in der Gottorfstraße.

Mitgliedschaften und Kooperationen

Die Notarkammer ist seit 1998 Mitglied im DAI – Fachinstitut für Notare. Sie hat sich die Qualitätssicherung und die Interessenvertretung auf ihre Fahnen geschrieben. Um die Ziele optimal verwirklichen zu können, wird eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Notarkammern als unverzichtbar erachtet. So ist die Schleswig-Holsteinische Notarkammer auch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariates.

Alle zwei Jahre veranstaltet die Schleswig-Holsteinische Notarkammer bereits traditionsgemäß einen Erfahrungsaustausch mit den Notarprüferinnen und -prüfern und den Bezirksrevisorinnen und -revisoren unseres Landes. An dem sogenannten „Notarprüfertreffen“ haben über die Jahre auch immer wieder gern die jeweils amtierende Präsidentin bzw. der jeweils amtierende Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und Vertreter des Justizministeriums teilgenommen.

Der Geschäftsführer des Notarversicherungsfonds – Einrichtung der Deutschen Notarkammern – Herr Rechtsanwalt *Bresgen*, berichtet ebenfalls auf diesem Treffen traditionsgemäß alle zwei Jahre über die Schadensentwicklung im Notarbereich. Darüber hinaus sensibilisiert er die Prüferinnen und Prüfer für schadensgeneigte Konstellationen. Er ermöglicht den Notarprüfern dadurch eine noch effektivere Prüfung.

Veranstaltungen

Im Rahmen der PR-Arbeit veranstaltet die Schleswig-Holsteinische Notarkammer gemeinsam mit der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein seit einiger Zeit sogenannte Erbrechtstage als Verbraucherveranstaltungen, welche vom rechtsuchenden Publikum sehr gut angenommen werden. In Planung befindet sich derzeit zudem ein Fachsymposium zur Patientenverfügung, welches gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer und dem Universitätsklinikum Kiel durchgeführt werden wird. Auch bezüglich dieser Veranstaltung wird großer Zuspruch und nachhaltiger Nutzen für alle Beteiligten erwartet.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN